



Die UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Recht auf inklusive Bildung, heute und in Zukunft (Eva Wingerter)

Allgemeine Informationen zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-BRK ist seit März 2009 verbindlich in Deutschland in Kraft getreten. Sie dient der Förderung und dem Schutze der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Deutschland hat auch das Fakultativprotokoll unterzeichnet, es erweitert die Kompetenzen des Vertragsausschusses um ein Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren.

- Aus der Konvention entspringen keine neuen Rechte oder gar Spezialrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern sie konkretisiert die bestehenden Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen.
- An den Verhandlungen zur BRK waren Vertreter von Organisationen behinderter Menschen beteiligt („Nichts über uns ohne uns“).
- Der UN-BRK liegt ein neues Verständnis von Behinderung zugrunde.
- Der allgemeine Grundsatz der Konvention ist die Achtung der Würde und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Sie sind als Subjekttträger von Rechten zu achten. Die Zielrichtung der BRK ist die Autonomie und vollständige und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- Zur Überwachung der BRK sind Monitoringstellen eingerichtet worden. In Deutschland ist zur Förderung und Überwachung der BRK das Deutsche Institut für Menschenrechte beauftragt. Außerdem gibt es bei den Vereinten Nationen einen Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, mit Sitz in Genf. Dieser fordert in regelmäßigen Abständen einen Staatenbericht über den Stand der Umsetzung an (1. Berichterstattung März 2011).
- Außerdem gibt es die Möglichkeit bei dem „Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ in Genf Individualbeschwerde einzulegen. Dies ist möglich, wenn der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft ist und sich eine Person als Opfer einer Verletzung eines im Übereinkommen niedergelegten Rechtes durch einen Vertragsstaat sieht. Der Ausschuss prüft die Beschwerde und kann auf Verletzungen hinweisen.
- Keine andere Charta hat bisher so schnell so viel Aufmerksamkeit erhalten.

Was sagt die Konvention zum Thema schulische Förderung von Kindern mit Behinderungen?

Mit Artikel 24 „Recht auf Bildung“ wird eine Wertentscheidung für ein inklusives Bildungssystem und somit für das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen getroffen.

- Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.
- Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht.
- Nur ein inklusives Bildungssystem ist diskriminierungsfrei.
- Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sollen angemessene Vorkehrungen getroffen und die notwendige Unterstützung geleistet werden, um eine erfolgreiche Bildung zu erleichtern.
- In der Konvention finden sich zahlreiche Hinweise zur qualitativen Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems.

Welcher Auftrag ergibt sich für das Land Hessen aus der UN-BRK hinsichtlich der schulischen Förderung von Kindern mit Behinderungen?

Aus der Konvention entspringen zwei Verpflichtungen: zum einen eine Transformationsverpflichtung der Rechtsansprüche in Staatenrecht sowie zum anderen die Einhaltung des individualschützenden Rechts auf Zugang in die allgemeine Schule.

1. Ebene: Staatenverpflichtung

Artikel 24 Abs. (1) Bildung

„[...] Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen. [...]“



- Aufgrund der Tatsache, dass Bildung Länderangelegenheit ist, sind die einzelnen Bundesländer, demnach auch Hessen, dazu aufgefordert, sämtliche Gesetze und Verordnungen so zu überarbeiten, dass sie dem Anspruch der UN-BRK entsprechen. Hessen ist dazu verpflichtet ein inklusives Bildungssystem zur Verfügung zu stellen.
- Hessen ist dazu aufgefordert einen Rechtsanspruch auf Zugang zum allgemeinen Schulsystem, inklusive der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, zu schaffen.
- Hessen ist dazu aufgefordert eine inklusive Bildungslandschaft herzustellen.
- Die Qualität der Förderung darf dabei nicht unter den bereits vorhandenen Standard fallen.
- Die notwendigen Hilfen müssen zu dem Kind gebracht werden (z.B. sonderpädagogische Unterstützung, Assistenz, Hilfsmittel).
- Folglich muss die Beschulung in der Regeschule vom Ausnahmefall zum Regelfall werden.

2. Ebene: Subjektiver Rechtsanspruch auf sofortigen Zugang in das allgemeine Bildungssystem

Artikel 24 Abs. (2) Bildung

„Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden [...].“

- Auf der individuellen Ebene gewährt die Konvention ein individualschützendes Recht, das sofortige Wirkung hat.
- Jedes Kind mit Behinderung hat das Recht auf Zugang in die allgemeine Schule, wird dies nicht erfüllt stellt dies den Tatbestand einer Diskriminierung dar.
- Eine Ablehnung der Beschulung in der Regeschule ist nur noch in besonders zu begründenden Ausnahmefällen gestattet. Pauschale Begründungen wie z.B. ein Finanzierungsvorbehalt reichen nicht aus.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte sowie durch das Rechtsgutachten zur Wirkung der Konvention auf das deutsche Schulsystem von Prof. Dr. Eibe Riedel bestätigen diese beiden Verpflichtungsebenen.

Was geschieht bereits in Deutschland und in Hessen zum Thema inklusive Bildung?

- Die Kultusministerkonferenz überarbeitet die Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung
- Hessen überarbeitet das Hessische Schulgesetz
- Hessen überarbeitet das Hessische Lehrerbildungsgesetz
- Hessen überarbeitet die sonderpädagogische Verordnung
- Hessen hat in jedem Schulamtsbezirk einen Inklusionsbeauftragten installiert sowie ein Projektbüro Inklusion am Referat sonderpädagogischer Förderung eingerichtet
- Aufklärungskampagnen, Tagungen zum Thema auch von Nichtregierungsorganisationen
- Berichterstattung in der Presse

Quelle:

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006

Mehr lesen:

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung :

<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>

Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 e.V. . korrigierte Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

<http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php/vereinte-nationen>

Homepage der LAG Hessen Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.

<http://www.gemeinsamleben-hessen.de/>